

FDP Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Generalsekretariat  
Departement für Justiz und Sicherheit

Güttingen, 20. Juni 2022

8501 Frauenfeld

[generalsekretariat.djs@tg.ch](mailto:generalsekretariat.djs@tg.ch)

## **Vernehmlassung zum Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP. Die Liberalen Thurgau (nachfolgend FDP Thurgau) dankt für die Möglichkeit, sich zur oben genannten Totalrevision zu äussern. Vorab: Aus unserer Sicht braucht es das Gastgewerbegesetz nicht. Es ist veraltet und mit viel Bürokratie verbunden. Allerdings anerkennt und befürwortet die FDP Thurgau eine gewisse Qualitätssicherung durch die Bewilligungspflicht.

Unsere Vernehmlassung wurde von unseren beiden parteiinternen Fachgruppen («Staat und Institutionen» und «Wirtschaft und Finanzen») vorbereitet und in der Parteileitung diskutiert und verabschiedet.

Die FDP Thurgau schätzt die Gesamtrevision grundsätzlich positiv ein. Das Gesetz konnte vereinfacht werden, und es ist anwenderfreundlicher als vorher. Die FDP Thurgau begrüsst die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Patent und Bewilligung, die Möglichkeit, gastgewerbliche Bewilligungen neu auch juristischen Personen zu erteilen sowie die Abschaffung der bisherigen Form der Wirteprüfung und deren Vereinfachung.

Formell regen wir an, bei Paragraphen, die lediglich aus einer Ziffer bestehen auf eine Nummerierung zu verzichten.

Im Folgenden einige Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen:

### **§ 2**

Es ist unklar, ob kirchliche Einrichtungen in den Geltungsbereich fallen oder nicht.

### **§ 5**

Eine aktive Formulierung ist der passiven vorzuziehen: «Vollzugsbehörde ist die Politische Gemeinde.»

#### **§ 6 Ziff. 2 Abs. 2**

«Und» ist durch «oder» zu ersetzen: «Eine Bewilligung wird an natürliche oder juristische Personen...»

#### **§ 6 Ziff. 2 Abs. 3**

Hier ist «natürliche oder juristische» zu ergänzen: «Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche oder juristische Person und ist nicht übertragbar.»

#### **§ 7**

Die FDP Thurgau begrüsst, dass die Anwesenheitspflicht gestrichen wurde. Allerdings fehlen Bedingungen für Stellvertretungen von natürlichen Personen. Diese könnten ohne jegliche Vorbildung sein. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Verantwortlichkeiten sind nicht klar geregelt. So ist auch unklar, ob die Verantwortlichkeit für mehrere Betriebe gelten kann bzw. für jeden einzelnen (Tochter-)Betrieb separat geregelt sein muss.

#### **§ 8**

Die FDP Thurgau begrüsst das Wegfallen eines Leumundszeugnisses als persönliche Voraussetzung.

#### **§ 9**

Die FDP Thurgau regt an, § 9 zu streichen und dafür ein «5.» in § 8 zu ergänzen: «5. einen Nachweis über die Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen für das Führen eines Gastgewerbebetriebes sowie der Grundsätze der Suchtprävention erbringt.» Das G1-Zertifikat der Gastro-Unternehmerausbildung von Gastro Suisse ist ausreichend und dient der Harmonisierung und Vereinfachung.

#### **§ 11**

Die FDP Thurgau regt an, das Wort «zweckentsprechend» zu streichen: «Die Räume und Plätze sowie die Einrichtungen, in denen eine gastgewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, müssen betriebssicher sowie jederzeit und leicht kontrollierbar sein.»

#### **§ 12**

Hier fehlt die Anpassung an juristische Personen: «Die Bewilligung erlischt durch Tod **bzw. Auflösung**, freiwilligen Verzicht...»

#### **§ 13**

Auch dieser Paragraph ist auf die Erweiterung durch juristische Personen anzupassen. Es ist ausserdem nicht klar, ob Abs. 3 für jeden Tochterbetrieb separat oder gleich für eine ganze Gruppe gilt.

#### **§ 14**

Auch hier ist unklar, ob dies für jeden Tochterbetrieb einzeln gilt oder für eine ganze Unternehmensgruppe.

#### **§ 15**

Was ist mit «Guten Sitten» gemeint? Wenn dies nirgends klar geregelt ist, ist der Begriff zu streichen.

#### **§ 16**

Die FDP Thurgau regt an, den zweiten Satz umzuformulieren: «Diese kann die Polizeiorgane des Kantons beiziehen, wenn ein ausreichender Grund vorliegt.»

#### **§ 17 Abs. 3**

Hier ist unklar, wer meldepflichtig ist. Ist es der Bewilligungsinhaber, so ist es fraglich, ob diese Meldepflicht in das Gesetz gehört.

#### **§ 18**

Die FDP Thurgau regt an, die Formulierung gemäss dem bisherigen § 25 GastG zu behalten.

#### **§ 28**

In diesem Paragraphen ist nicht klar, ob «regelmässig» für die gesamte Aufzählung gilt. Die im neuen Gesetz angepasste Formulierung ist nicht so deutlich formuliert wie im alten Gesetz.

Die FDP Thurgau regt ausserdem folgende Ergänzung an: «Für Kostenfolgen gilt das Einspracheverfahren analog PBG § 103 Abs. 4.»

**§ 31**

Die FDP Thurgau begrüsst die Senkung der einmaligen Gebühren für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit von Fr. 2'000.- auf Fr. 1'500.-.


**§ 32**

Die FDP Thurgau regt an, diesen Paragraphen entweder insofern zu präzisieren dass klar ist, wofür genau zusätzliche Gebühren erhoben werden oder ihn zu streichen.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns, wenn Sie bei der Weiterbearbeitung dieses Geschäftes die Vorschläge und Anliegen der FDP Thurgau berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau



Gabriel Macedo  
Parteipräsident



Kristiane Vietze

Fachgruppe Wirtschaft und Finanzen